**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/2990**

27. 09. 88

Sachgebiet 810

# Gesetzentwurf

## der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

### A. Problem

I. Die Arbeitsmarktpolitik soll weiterhin einen maßgeblichen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit leisten. Um einen hohen Stand der Arbeits- und Bildungsförderung zu halten, ist eine Konsolidierung bestimmter Leistungen erforderlich. Andere Leistungen sind aufgrund der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung nicht mehr erforderlich.

II. Älteren Arbeitnehmern soll in stärkerem Maße als bislang die Möglichkeit eröffnet werden, gleitend vom Arbeitsleben in den Ruhestand überzugehen. Gleichzeitig sollen durch eine Reduzierung der Arbeitszeit älterer Arbeitnehmer neue Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose Arbeitnehmer geschaffen werden. Mit der Einführung eines gesetzlichen Rahmens für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand wird ein Schritt zur Humanisierung des Arbeitslebens und gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungslage geleistet.

### B. Lösung

I. Das Ziel der Konsolidierung der Ausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Die Zeiten der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall werden auf die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes angerechnet.
- Auszubildenden in betrieblicher Ausbildung, die nicht zum Personenkreis der Rehabilitanden gehören, wird eine Berufsausbildungsbeihilfe künftig nur noch gewährt, wenn sie nicht im Elternhaus wohnen können.

- Der Rechtsanspruch auf Kostenerstattung bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen wird in eine Ermessensleistung der Arbeitsverwaltung umgestaltet.

- Bestimmte berufliche Bildungsmaßnahmen werden aus der Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeklammert.

- Der Höchstförderungssatz bei Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird auf grundsätzlich 75 v. H. der Lohnkosten herabgesetzt; in Regionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit soll für schwer vermittelbare Arbeitslose der Höchstförderungssatz 90 v. H. betragen können. In diesen Problemarbeitsamtsbezirken kann der Zuschuß bis zu 100 v. H. betragen, wenn die Zuweisung eines Arbeitnehmers in eine Maßnahme aus arbeits- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten und der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts zu tragen. Eine derartige Vollförderung darf höchstens in 10 v. H. der bundesweit geförderten Fälle erfolgen; in den Problemarbeitsamtsbezirken kann der Anteil demnach höher sein.

- Der Höchstförderungssatz beim Einarbeitungszuschuß und bei der Eingliederungsbeihilfe wird von 70 v. H. auf 50 v. H. des Arbeitsentgelts gesenkt. Die Überbrückungsbeihilfe wird künftig nur in Härtefällen gezahlt.

- Arbeitnehmer, die nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren, werden als eine Zielgruppe beim Einarbeitungszuschuß hervorgehoben.

- Entsprechend der Regelung beim Schlechtwettergeld wird der hälftige Beitrag zur Krankenversicherung der Kurzarbeiter nicht mehr von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet.

- Die Förderung durch Investitions- und Mehrkostenzuschüsse der Produktiven Winterbauförderung wird um weitere drei Jahre ausgesetzt.

- Die 63- bis unter 65jährigen Arbeitnehmer werden in die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit einbezogen. Für Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wird — in Anlehnung an die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung — nur der Beitrag des Arbeitgebers erhoben.

- Die Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld wird für Arbeitnehmer unter 20 Jahren auf 6 Monate und für Arbeitnehmer zwischen 20 und 25 Jahren auf 9 Monate begrenzt. Jugendliche, die zur Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst anstehen und deswegen arbeitslos sind, werden von der Herabsetzung der Anspruchsdauer ausgenommen.

II. Zur Verbesserung der Möglichkeiten eines gleitenden Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand wird insbesondere den Tarifvertragsparteien ein gesetzlicher Rahmen für tarifliche Regelungen zur Verfügung gestellt. Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand regelt die Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Leistungen zur Förderung der Altersteilzeitarbeit. Entsprechend der Zielsetzung werden Zuschüsse von der Bundesanstalt für Arbeit nur gewährt, wenn der freiwerdende Teilzeitarbeitsplatz wieder besetzt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu dem Teilzeitarbeitsentgelt einen Zuschuß von 25 % des Teilzeit-Nettolohnes zahlt sowie Beiträge zur Höherversicherung des Arbeitnehmers in der Rentenversicherung im Wert der Differenz zu 90 v. H. des letzten Bruttoarbeitsentgelts leistet. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber seine Aufwendungen für die Aufstockung des Nettolohnes und für die Höherversicherung des in Altersteilzeit arbeitenden Arbeitnehmers.

Die Regelung ist bis Ende 1992 befristet.

## C. Alternativen

keine

## D. Kosten

I. Die Maßnahmen zur Konsolidierung führen bei der Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1989 zu Minderausgaben in Höhe von 1,26 Mrd. DM.

Wegen der weitreichenden Übergangsvorschrift wirkt sich die Begrenzung der Höchstdauer beim Arbeitslosengeld für Jugendliche bei der Bundesanstalt erst ab dem Jahr 1990 ausgabenmindernd aus. Im Jahre 1990 dürfte die Einsparung bei 20 Mio. DM liegen und im Jahre 1991 auf einen Betrag zwischen 80 und 100 Mio. DM ansteigen.

Der Bund wird durch die Anrechnung der Zeiten der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall auf die Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld im Jahre 1989 mit Mehrausgaben von 30 bis 50 Mio. DM bei der Arbeitslosenhilfe belastet. Die Begrenzung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld für Jugendliche wirkt sich wegen der Übergangsregelung erst ab 1990 ausgabensteigernd beim Bund aus; im Jahre 1990 ist mit Mehraufwendungen bei der Arbeitslosenhilfe in Höhe von 10 Mio. DM und im Jahre 1991 von 35 bis 50 Mio. DM zu rechnen.

Länder und Gemeinden können durch diese Maßnahmen bei der Sozialhilfe belastet werden. Die Höhe der Belastung läßt sich betragsmäßig nicht bestimmen.

II. Bei 10 000 Altersteilzeitfällen ergeben sich bei der BA Kosten in Höhe von 72,07 Mio. DM pro Jahr.

Dem stehen Entlastungen bei der Bundesanstalt von 48,36 Mio. DM pro Jahr (Minderausgaben beim Arbeitslosengeld) sowie

Entlastungen im Bundeshaushalt von rd. 20 Mio. DM (Minderzahlung bei der Arbeitslosenhilfe) gegenüber.

Bei 10 000 Altersteilzeitfällen ergeben sich außerdem bei der Rentenversicherung Entlastungen und höhere Beitragseinnahmen von mindestens 38 Mio. DM pro Jahr.

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

   „Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten wird eine Berufsausbildungsbeihilfe nur gewährt, wenn der Auszubildende

   1. außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist und

   2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

   Die Voraussetzung nach Nummer 2 gilt nicht, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist."

   b) In Absatz 1b erhält Satz 4 folgende Fassung:

   „Der Bedarf nach Nummer 1 gilt auch, wenn ein Teilnehmer im Sinne der Nummer 2 zwar nicht im Haushalt der Eltern untergebracht ist, er die Ausbildungsstätte jedoch von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichen könnte, es sei denn, er hat das 18. Lebensjahr vollendet, lebt mit mindestens einem Kind zusammen oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar."

2. In § 40 c Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bedarfssatzes gewährt werden, der aufgrund von § 40 der Berufsausbildungsbeihilfe für den" durch die Worte „Leistungssatzes für das Ausbildungsgeld gewährt werden, der aufgrund von § 58 der Leistung zum" ersetzt.

3. In § 41 wird nach Absatz 2 eingefügt:

   „(2 a) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme in einem Betrieb wird nur gefördert, wenn die Maßnahme mit einer Prüfung im Sinne des § 46 Berufsbildungsgesetz, der §§ 42 oder 45 Handwerksordnung abschließt oder die Vermittlung theoretischer Kenntnisse nicht weniger als ein Viertel des Unterrichts umfaßt."

4. § 44 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma hinter der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 4 gestrichen.

   b) In Absatz 6 werden nach den Worten „ohne wichtigen Grund ab" die Worte „oder hat er durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus der Maßnahme gegeben, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben" eingefügt.

5. § 45 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 45

   Die Bundesanstalt kann ganz oder teilweise die notwendigen Kosten tragen, die durch die Fortbildungsmaßnahmen unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpflegung, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist, die auswärtige Unterbringung erfordert. Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu 60 Deutsche Mark monatlich ganz oder teilweise tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte darstellen würde. Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b erfüllen, sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Höhe der zu tragenden Kosten kann sich je nach Zugehörigkeit des Teilnehmers zu einer bestimmten arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe unterscheiden. Die Bundesanstalt soll für Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b nicht erfüllen, die notwendigen Kosten nur teilweise tragen. Die Bundesanstalt kann be-

stimmen, daß bestimmte Kosten nicht erstattet werden und Kosten nur erstattet werden, soweit sie 50 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Bestimmte Kosten können pauschal erstattet werden. Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen."

6. § 49 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern für Arbeitnehmer insbesondere auch dann, wenn sie nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren, Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und sie vor Beginn der Einarbeitung

   1. arbeitslos sind oder

   2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind; § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."

   b) In Absatz 2 wird das Wort „siebzig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.

7. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „5. Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von einem Monat in besonderen Härtefällen,".

8. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Diese Leistungen dürfen fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen."

9. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „von § 37 Abs. 1," die Worte „von § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3," eingefügt.

10. In § 59 wird angefügt:

    „(6) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht."

11. In § 61 Abs. 1 werden die Worte „§§ 52 und 55 Abs. 3" durch die Worte „§§ 54 und 57 Abs. 3" ersetzt.

12. § 65 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.

13. § 94 wird wie folgt gefaßt:

    „§ 94

    (1) Der Zuschuß soll mindestens fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für vergleichbare Beschäftigungen ortsüblichen Arbeitsentgelts betragen; er darf fünfundsiebzig vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

    (2) Bei Maßnahmen, die in Arbeitsamtsbezirken, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat, durchgeführt werden und in denen überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, darf der Zuschuß neunzig vom Hundert nicht übersteigen.

    (3) In Arbeitsamtsbezirken im Sinne des Absatzes 2 darf für Arbeitnehmer, deren Zuweisung in eine Maßnahme aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist, der Zuschuß bis zu einhundert vom Hundert betragen, wenn der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts der zugewiesenen Arbeitnehmer zu übernehmen. Zuschüsse nach Satz 1 dürfen für höchstens zehn vom Hundert aller in einem Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer bewilligt werden.

    (4) Der Zuschuß wird nur für die von den zugewiesenen Arbeitnehmern innerhalb der Arbeitszeit des § 69 geleisteten Arbeitsstunden gezahlt."

14. § 102 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

    „(2) Eine Beschäftigung ist nicht kurzzeitig, soweit die wöchentliche Arbeitszeit

    1. zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt oder

    2. wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 82 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder aus einem sonstigen der in § 105b Abs. 1 Satz 1 genannten Gründe, wegen Arbeitsmangels oder eines Naturereignisses 18 Stunden wöchentlich nicht erreicht oder

    3. zur Erleichterung des Übergangs in den Ruhestand auf weniger als 18 Stunden herabgesetzt und hierfür ein Entgeltausgleich vereinbart worden ist, der dem Arbeitnehmer mindestens ein durchschnittliches wöchentliches Arbeitsentgelt gewährleistet, das er zuletzt vor Herabsetzung der Arbeitszeit innerhalb von 18 Stunden erzielt hätte."

15. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder allein nach § 169 Nr. 2 beitragsfreie" gestrichen.

16. § 106 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Tabellenteil

"

| nach einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von insgesamt mindestens ... Kalendertagen | und nach Vollendung des ... Lebensjahres | ... Tage |
|---|---|---|
| 480 | | 208 |
| 600 | | 260 |
| 720 | | 312 |

"

durch den Tabellenteil

"

| nach einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von insgesamt mindestens ... Kalendertagen | und nach Vollendung des ... Lebensjahres | ... Tage |
|---|---|---|
| 480 | 20. | 208 |
| 540 | 20. | 234 |
| 600 | 25. | 260 |
| 720 | 25. | 312 |

"

ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 beträgt die Höchstdauer des Anspruchs vor Vollendung des 25. Lebensjahres 312 Tage, wenn der Arbeitslose den Grundwehrdienst oder den Zivildienst noch nicht geleistet hat und nicht ausgeschlossen ist, daß er zu einem solchen Dienst herangezogen wird."

17. § 107 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

    b) Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

    c) In Satz 2 werden die Worte „oder nach Satz 1 Nr. 2 einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichgestanden" gestrichen.

18. § 110 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    aa) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

    bb) Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

    „die Minderung entfällt bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt,".

    b) Absatz 2 wird aufgehoben.

19. § 110a wird aufgehoben.

20. § 119 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 werden die Worte „das Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben" durch die Worte „das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlaß für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben" ersetzt.

    b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „abgebrochen" die Worte „oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus einer dieser Maßnahmen gegeben" angefügt.

    c) Der Strichpunkt und der zweite Halbsatz werden gestrichen.

21. In § 128 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie § 107 Satz 1 Nr. 2 gelten" durch das Wort „gilt" ersetzt.

22. In § 163 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

23. In § 168 Abs. 3a Satz 1 wird das Zitat „§ 169 Nr. 2, 3 und 4" durch das Zitat „§ 169 Nr. 3 oder 4" ersetzt.

24. In § 169 Nr. 2 wird das Wort „dreiundsechzigste" jeweils durch das Wort „fünfundsechzigste" ersetzt.

25. In § 172 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einen beitragspflichtigen Arbeitnehmer" durch die Worte „einen beitragspflichtigen oder nur nach § 169 Nr. 2 beitragsfreien Arbeitnehmer" ersetzt.

26. In § 175 Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „nach § 169 Nr. 2 beitragsfreie Arbeitnehmer werden wie beitragspflichtige Arbeitnehmer berücksichtigt.".

27. § 191 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Zitat „(§ 44 Abs. 2 Nr. 4)" gestrichen.

    b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

       „(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann an Stelle der in diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen der Bundesanstalt Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesanstalt nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erläßt oder den veränderten Verhältnissen anpaßt."

28. In § 238 wird die Jahreszahl „1989" durch „1992" ersetzt.

29. Nach § 242h wird eingefügt:

„§ 242i

(1) § 40 Abs. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung bis zum 31. März 1989 anzuwenden, wenn der Auszubildende vor dem 1. Januar 1989 die Ausbildung begonnen und vor dem 1. Januar 1989 erstmals Berufsausbildungsbeihilfe beantragt hat.

(2) § 41 Abs. 2a ist bis zum 31. März 1989 nicht auf Teilnehmer anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1989 in eine Fortbildungsmaßnahme eingetreten sind.

(3) § 44 Abs. 2 Satz 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem 1. Januar 1989 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Teilnehmer vor Eintritt in die Maßnahme oder vor der im Hinblick auf die Teilnahme an der Maßnahme erfolgten Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitsamt auf die Änderung dieser Vorschriften im Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand hingewiesen worden ist.

(4) § 45 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem 1. Januar 1989 in die Fortbildungsmaßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderung dieser Vorschriften im Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand bewilligt wurden oder der Teilnehmer vor dem . . . (Tag der ersten Lesung) in eine Fortbildungsmaßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.

(5) § 49 Abs. 2 ist bis zum 31. März 1989 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Einarbeitung vor dem 1. Januar 1989 begonnen worden ist.

(6) § 53 Abs. 1 Nr. 5 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Leistung vor dem 1. Januar 1989 bewilligt und die Arbeit spätestens am 31. März 1989 aufgenommen worden ist.

(7) § 54 Abs. 1 Satz 2 ist bis zum 31. März 1989 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Beschäftigung vor dem 1. Januar 1989 aufgenommen worden ist.

(8) § 94 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem 1. Januar 1989 bewilligt und mit den Arbeiten spätestens am 31. März 1989 begonnen worden ist.

(9) § 106 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden, wenn

1. der Anspruch vor dem 1. Januar 1989 entstanden ist oder

2. der Arbeitslose innerhalb des Teils der Rahmenfrist, der vor dem 1. Januar 1989 liegt, so lange in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, wie zur Erfüllung der Anwartschaft erforderlich ist; § 107 gilt entsprechend.

Abweichend von § 106 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz verlängert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld mindestens bis zur Höhe des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs.

(10) § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, nach dem 1. Januar 1989 eingetreten ist. In den übrigen Fällen sind § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 110a in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(11) § 110 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes (§ 105b) vor dem 1. Januar 1989 erfüllt waren.

(12) § 119 Abs. 1 Satz 1 in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, nach dem 1. Januar 1989 eingetreten ist. In den übrigen Fällen ist § 119 Abs. 1 Satz 1 in der vor dem 1. Januar 1989 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 2

**Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand (Altersteilzeitgesetz)**

§ 1

**Grundsatz**

Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) fördert den gleitenden Übergang älterer Arbeitnehmer vom Erwerbsleben in den Ruhestand, die ihre Arbeitszeit verkürzen und damit die Einstellung eines Arbeitslosen ermöglichen, durch Leistungen nach diesem Gesetz.

§ 2

**Begünstigter Personenkreis**

(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die

1. das 58. Lebensjahr vollendet haben,

2. nach dem 31. Dezember 1988 in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf mindestens jedoch 18 Stunden wöchentlich, vermindert haben (Altersteilzeitarbeit) und

3. innerhalb der letzten vierundzwanzig Monate vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens achtzehn Monate in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. § 107 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die Leistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nur wegen Vollendung des 63. Lebensjahres beitragsfrei war, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und 18 Stunden nicht unterschreitet und

2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt wird.

§ 3

**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

   a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 25 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Nettoarbeitsentgelts aufgestockt hat und

   b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Pflichtbeitrags entrichtet hat, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Aufstockungsbetrages nach Buchstabe a entfällt, sowie

2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer auf den freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beitragspflichtig im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt und

3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b ist auch erfüllt, wenn der Beitrag für mehrere Monate zusammengefaßt gezahlt worden ist, weil in einem Monat der Mindestbeitrag nicht erreicht wurde.

### § 4

### Leistungen

(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber

1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a in Höhe von 25 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Nettoarbeitsentgelts sowie die dafür vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge; § 113 Arbeitsförderungsgesetz gilt entsprechend,

2. den Beitrag, der nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b in Höhe des Pflichtbeitrags geleistet worden ist, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a entfällt.

(2) Bei Arbeitnehmern, die nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind oder in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder in Artikel 2 § 1 Abs. 1 b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, werden Leistungen nach Absatz 1 auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt ist. Dem Beitrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt nach § 166 b Abs. 1 und 1 a des Arbeitsförderungsgesetzes zu tragen hätte, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen in Höhe des Differenzbetrages nach Absatz 1 Nr. 2 zu zahlen wäre.

### § 5

### Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit aufgibt oder das 65. Lebensjahr vollendet,

2. mit Beginn des Monats, für den der Arbeitnehmer Altersruhegeld, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Diesen Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wiederbesetzt wird oder der Arbeitgeber insgesamt für zwei Jahre die Leistungen erhalten hat.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer neben seiner Teilzeitbeschäftigung Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

(4) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 6

**Begriffsbestimmungen**

(1) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet. § 112 Abs. 5 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen,

1. wenn ein Tarifvertrag für Teile des Jahres eine unterschiedliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die wöchentliche Arbeitszeit, die sich als Jahresdurchschnitt ergibt,

2. wenn keine tarifliche Arbeitszeit besteht, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen oder, falls auch eine solche tarifliche Regelung nicht besteht, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit.

(3) Nettoarbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das um die gesetzlichen Abzüge, die bei dem altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmer anfallen, verminderte Arbeitsentgelt.

§ 7

**Berechnungsvorschrift**

(1) Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend. Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende werden nicht mitgezählt. § 10 Abs. 2 Satz 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) § 144 Arbeitsförderungsgesetz gilt entsprechend.

§ 8

**Schutzvorschriften**

(1) Die Berechtigung eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 4 nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 11 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

§ 9

**Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen**

(1) Werden die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder dem Arbeitgeber erstattet, gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien die Leistungen nach § 4 der Ausgleichskasse.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10

**Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers**

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 4 erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Erbringt eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien die Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, besteht die Mitteilungspflicht dieser gegenüber.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Leistungen zu ersetzen, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder

2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

§ 11

**Verfahren**

Die Leistungen nach § 4 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

§ 12

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für die Leistungen nach § 4 erheblich sind, dem Arbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

(3) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörden. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 13

**Befristung der Regelung**

Für die Zeit ab 1. Januar 1993 ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 14

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation**

In § 13 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht."

Artikel 4

**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

In § 560 Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Unterhaltsgeld," das Wort „Mutterschaftsgeld," eingefügt.

Artikel 5

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Unterhaltsgeld," das Wort „Mutterschaftsgeld," eingefügt.

2. In § 26a wird angefügt:

   „(10) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht."

Artikel 6

**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgende neue Nummer 28 eingefügt:

   „28. die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge für den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1

Nr. 1 Buchstabe a sowie die Hälfte der Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom . . . (BGBl. I S. . . .);".

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender neuer Absatz 2b eingefügt:

„(2b) § 3 Nr. 28 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 2b und 2c werden Absätze 2c und 2d.

Artikel 7

**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Erste Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 19b wird eingefügt:

„§ 19b

Leistungen bei gleitendem Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

(1) Nach dem Recht der Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand können in Anspruch genommen werden:

1. Erstattung der Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit auf Teilzeit verkürzt haben.

2. Erstattung der Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der dafür vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die sonstigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit."

2. In Artikel II § 1 wird in Nummer 20 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:

„21. das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand."

Artikel 8

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 27. September 1988

**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

1. Die auf das Arbeitsförderungsgesetz gestützte aktive Arbeitsmarktpolitik hat in den vergangenen Jahren einen ständig wachsenden Beitrag im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit geleistet. Im Jahr 1988 wird allein durch die Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Rehabilitation sowie der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und durch Leistungen bei Kurzarbeit eine Entlastung bei der Arbeitslosigkeit um mindestens 400 000 Personen erreicht. Diese Entlastungsmaßnahmen helfen entsprechend den Zielen des Arbeitsförderungsgesetzes mit, das Wachstum der Wirtschaft zu fördern, den Unternehmen die gesuchten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und damit Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu beenden. Insoweit ist die Arbeitsförderung ein wesentlicher Beitrag zur Festigung des Systems der sozialen Sicherung.

2. Im Bereich der beruflichen Weiterbildung ist die Zahl der Eintritte in nach dem Arbeitsförderungsgesetz geförderte Bildungsmaßnahmen von 265 000 Teilnehmern im Jahre 1982 auf 596 000 Teilnehmer im Jahre 1987 gestiegen. Insbesondere durch die von der Bundesregierung veranlaßte Qualifizierungsoffensive ist die Zahl der Eintritte im Jahre 1986 um 29,5 v. H. und im Jahre 1987 um 12,5 v. H. gestiegen. Im ersten Halbjahr des Jahres 1988 traten 290 000 Personen in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen ein. Das waren 5,8 v. H. mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Für den Bereich der beruflichen Weiterbildung wurden im Jahre 1982 insgesamt 3,40 Mrd. DM ausgegeben; im Jahre 1988 sind für diesen Zweck 5,66 Mrd. DM vorgesehen. Damit ist ein Finanz- und Maßnahmevolumen erreicht worden, das es erforderlich macht, die Qualifizierungsoffensive zu konsolidieren. Dabei ist es wichtig, den qualitativen Standard der Bildungsmaßnahmen zu halten und — wo möglich — weiter zu verbessern. Zugleich müssen Unternehmen und Tarifvertragsparteien größere Verantwortung für die Weiterbildung der Arbeitnehmer übernehmen. Gerade die Fortbildung und Umschulung von Arbeitnehmern, die in Beschäftigung stehen, ist ein ebenso wichtiges Feld unternehmerischer Investitionen wie die baulichen und maschinellen Ausrüstungen der Betriebe.

   Auch die Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sind erheblich ausgeweitet worden. Waren im Jahr 1982 noch jahresdurchschnittlich 29 000 Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt, so waren es im Jahre 1987 114 000 Arbeitnehmer. Das Ausgabenvolumen betrug im Jahre 1982 rd. 870 Mio. DM; für das Jahr 1988 sind im Haushaltsplan der Bundesanstalt 3,37 Mrd. DM vorgesehen. Hiermit ist auch in diesem Bereich eine Grenze erreicht.

   Von großer sozialpolitischer Bedeutung ist die in mehreren Schritten vorgenommene Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Ihr Hauptziel, den sozialen Schutz der Arbeitnehmer beim Verlust ihres Arbeitsplatzes zu verbessern, ist voll erreicht worden. So ist der Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld an der Zahl der Arbeitslosen von 36,9 v. H. im Zeitraum Januar bis Juli 1986 über 37,1 v. H. im gleichen Zeitraum 1987 auf 43,1 v. H. in den ersten sieben Monaten des Jahres 1988 gestiegen. Dementsprechend ist der Anteil der Empfänger von Arbeitslosenhilfe von 26,9 v. H. im Zeitraum Januar bis Juli 1986 auf 23,3 v. H. im gleichen Zeitraum 1988 gesunken. Die Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung ist gestärkt worden. Die finanzielle Konsequenz daraus ist, daß die Ausgaben für Arbeitslosengeld steigen. Im Haushaltsplan 1988 der Bundesanstalt für Arbeit sind für das Arbeitslosengeld 16,7 Mrd. DM etatisiert; im Jahre 1986 wurden 14 Mrd. DM für Arbeitslosengeld ausgegeben.

   Wichtige arbeitsmarktpolitische Impulse gehen auch von dem zum 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Achten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes aus. Insbesondere die Förderung der Teilnahme Jugendlicher an bestimmten Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an beruflich notwendigen allgemeinbildenden Kursen ist stark in Anspruch genommen worden, so daß es erforderlich war, bereits im Mai 1988 dafür überplanmäßige Ausgaben bereitzustellen. Aufgrund der stark steigenden Zahl der Aussiedler, die sich von 86 000 Personen im Jahre 1987 auf voraussichtlich 200 000 Personen im Jahre 1988 mehr als verdoppeln wird, ist auch die Zahl der Eintritte in von der Bundesanstalt für Arbeit geförderte Deutsch-Lehrgänge sehr stark angewachsen. Im Juli 1988 bezogen 32 471 Teilnehmer an Deutschkursen Förderungsleistungen nach §§ 62 a bis 62 d Arbeitsförderungsgesetz. Im Juli 1987 erhielten nach den vergleichbaren Regelungen der Sprachförderungsverordnung und -vereinbarung 11 606 Personen Förderungsleistungen. Damit beträgt die Steigerungsrate 179,8 v. H. Im Haushaltsplan 1988 der Bundesanstalt für Arbeit sind für jahresdurchschnittlich 12 250 Förderungsfälle insgesamt 320 Mio. DM vorgesehen. Wegen der stark gestiegenen Inanspruchnahme muß aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, daß sich das Ausgabenvolumen mehr als verdoppeln wird.

3. Von den aufgezeigten Maßnahmen gehen unverzichtbare sozial- und arbeitsmarktpolitische Wirkungen aus.

Neben den Leistungen bei Arbeitslosigkeit haben die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit für eine aktive Arbeitsmarktpolitik, die sich seit 1983 von 6,87 Mrd. DM auf voraussichtlich 14,4 Mrd. DM im Jahre 1988 verdoppeln werden, dazu geführt, daß bei der Bundesanstalt Haushaltsdefizite entstehen werden, die nicht mehr durch die Einnahmen und die Rücklage abgedeckt werden können. Der Bund wird in den Jahren 1988 bis 1991 Zuschüsse nach § 187 Arbeitsförderungsgesetz leisten. Gleichzeitig sollen durch die gezielte Rückführung einiger freiwilliger und gesetzlicher Leistungen die Voraussetzungen für die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushalts der Bundesanstalt geschaffen werden.

4. Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

   a) Die Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit verringern bei der Feststellung der Haushaltspläne der künftigen Jahre bei den steuerbaren Leistungen das Ausgabenvolumen um insgesamt 540 Mio. DM.

   b) Bestimmte gesetzliche Leistungen werden entsprechend arbeitsmarkt- und finanzpolitischer Prioritäten begrenzt. Die Gesetzesänderungen sind notwendig, um eine zielorientierte Förderung zu gewährleisten.

5. Die wesentlichen Inhalte der Gesetzesänderungen sind:

   a) Die Zeiten der Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall sollen — wie die sonstigen Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld — künftig die Anspruchsdauer nicht mehr verlängern.

   b) Für Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten, sofern sie nicht zum Personenkreis der Rehabilitanden gehören, wird eine Berufsausbildungsbeihilfe künftig nur noch gewährt, wenn sie nicht im Elternhaus wohnen können. Auszubildende, die bei den Eltern wohnen oder als Minderjährige dort wohnen könnten, weil von der Wohnung der Eltern aus die Ausbildungsstätte in angemessener Zeit erreichbar ist, werden auf die Ausbildungsvergütung verwiesen, die in zunehmendem Umfang den Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung ganz oder zumindest zu einem großen Teil abdeckt.

   c) Die Regelung über die Erstattung der Sachkosten bei Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen wird als Ermessensregelung für die Bundesanstalt für Arbeit ausgestaltet. Die Bundesanstalt soll im Wege der Anordnung festlegen, für welche Personengruppen und welche Bildungsmaßnahmen die Kosten der Teilnahme ganz, teilweise oder überhaupt nicht übernommen werden. Diese Festlegung hat sich an der Haushaltslage der Bundesanstalt für Arbeit zu orientieren. Dabei ist sicherzustellen, daß die in § 44 Abs. 2 genannten besonderen Zielgruppen der Bildungsförderung vorrangig berücksichtigt werden.

   d) Bestimmte berufliche Bildungsmaßnahmen, in denen Arbeitslose in Betrieben durch ihre Mitarbeit berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, sollen künftig nur noch gefördert werden können, wenn sichergestellt ist, daß die Teilnehmer nicht als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden. Deswegen werden betriebliche Bildungsmaßnahmen nur noch dann von der Bundesanstalt für Arbeit finanziell gefördert, wenn die Maßnahmen mit einem qualifizierenden Abschluß enden oder mindestens zu einem Viertel des Unterrichts die Vermittlung theoretischer Kenntnisse umfassen.

      Die erhöhte Förderung nach § 44 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz soll in den Fällen auf die Grundförderung zurückgeführt werden, in denen sich ein bisher in einem Arbeitsverhältnis beschäftigter Teilnehmer für einen Mangelberuf weiterbildet. Die jetzige Regelung hat sich wegen der Schwierigkeiten bei der Festlegung der Mangelberufe in der Praxis nicht bewährt.

   e) Arbeitslose Arbeitnehmer, die nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren wollen, sollen auch bei der Gewährung von Einarbeitungszuschüssen als eine Zielgruppe der Förderung hervorgehoben werden.

   f) Bei Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll der Höchstförderungssatz des Zuschusses künftig 75 v. H. des Arbeitsentgelts des zugewiesenen Arbeitnehmers nicht überschreiten dürfen. In Arbeitsamtsbezirken mit einer mindestens 30 v. H. über dem Bundesdurchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit können Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit Zuschüssen von 90 v. H. gefördert werden, wenn in den Maßnahmen überwiegend schwervermittelbare Arbeitnehmer beschäftigt werden. Bei Maßnahmen, die in Arbeitsamtsbezirken mit einer mindestens 30 v. H. über dem Bundesdurchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit durchgeführt werden, kann der Zuschuß bis zu 100 v. H. betragen, wenn die Zuweisung eines Arbeitnehmers in eine Maßnahme aus arbeits- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten und der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts zu tragen. Eine derartige Vollförderung darf höchstens in 10 v. H. der bundesweit geförderten Fälle erfolgen; in den Problemarbeitsamtsbezirken kann der Anteil durchaus höher liegen. Der Mindestförderungssatz beträgt künftig 50 v. H. (bisher 60 v. H.).

      Mit diesen Maßnahmen soll ein Beitrag dazu geleistet werden, daß die Träger der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einen höheren Eigenanteil tragen und der durchschnittliche Förderungssatz der Bundesanstalt für Arbeit deutlich unter den heute erreichten Stand von 86 v. H. sinkt.

   g) Um Mitnahmeeffekte zu minimieren, sollen die Höchstförderungssätze beim Einarbeitungszuschuß (§ 49 Arbeitsförderungsgesetz) und bei der Eingliederungsbeihilfe (§ 54 Arbeitsförde-

rungsgesetz) von 70 v. H. auf 50 v. H. des Arbeitsentgelts abgesenkt werden.

Die Überbrückungsbeihilfe, die dem Arbeitnehmer helfen soll, nach einer Arbeitsaufnahme bei einem neuen Arbeitgeber den ersten lohnlosen Zeitraum finanziell zu überbrücken, soll künftig nur noch in Härtefällen gezahlt werden. Für den Regelfall wird der Arbeitnehmer auf Abschlagszahlungen des Arbeitgebers verwiesen.

h) Der dem Arbeitgeber zum Beitragsaufwand für die Krankenversicherung der Kurzarbeitergeld-Empfänger von der Bundesanstalt für Arbeit gewährte Zuschuß soll künftig entfallen. Damit wird die Krankenversicherungs-Beitragsregelung für die Systeme des Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeldes vereinheitlicht.

i) Die Förderung durch Investitions- und Mehrkostenzuschüsse der Produktiven Winterbauförderung wird um weitere drei Jahre ausgesetzt, so daß auch die Winterbau-Umlage in der Bauwirtschaft weiterhin nur in abgesenkter Höhe (2 v. H. der Bruttolohnsumme) erhoben wird.

j) Die Beitragsfreiheit der Arbeitnehmer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, wird aufgehoben. Künftig soll die Beitragspflicht der Arbeitnehmer — wie nach dem bis zum Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes geltenden Recht — erst mit dem 65. Lebensjahr enden.

Für Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wird — in Anlehnung an die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung — nur der Beitrag des Arbeitgebers erhoben.

k) Die Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld soll für jugendliche Arbeitnehmer unter 20 Jahren auf sechs Monate und für jugendliche Arbeitnehmer von 20 bis unter 25 Jahren auf neun Monate begrenzt werden. Diese Maßnahme berücksichtigt, daß jugendliche Arbeitslose der Arbeitslosenversicherung nur kürzerfristig angehört haben und die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit im Regelfall kurz ist. Jugendliche, die zur Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst anstehen und deswegen arbeitslos sind, werden von der Herabsetzung der Anspruchsdauer ausgenommen.

## II. Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

Der Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand ist bis heute durch einen abrupten Wechsel der Lebenssituation gekennzeichnet. Fast alle Arbeitnehmer beenden ihre volle Erwerbstätigkeit bei Erreichen des Pensionsalters von einem Tag zum anderen. Eine Heranführung an die Ruhestandssituation im Rahmen eines gleitenden Übergangs hilft, die notwendigen Anpassungsprozesse Schritt für Schritt zu vollziehen. Ältere Arbeitnehmer sollen daher die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Hierdurch wird ein wichtiger Schritt zur Humanisierung des Arbeitslebens getan.

Gleichzeitig wird durch mehr Gestaltungsspielraum bei der Arbeitszeit in der Spätphase des Arbeitslebens ein Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungslage geleistet. In dem Umfang, in dem ältere Arbeitnehmer von dem Angebot der Altersteilzeitarbeit Gebrauch machen, werden Einstellungsmöglichkeiten für arbeitslose Arbeitnehmer eröffnet. Ältere geben freiwillig einen Teil ihrer Arbeit an Arbeitslose ab.

Die Verwirklichung dieses Gedankens setzt voraus, daß die Sozialpartner ihn aufnehmen und umsetzen. Schon jetzt besteht eine Vielzahl von Tarifverträgen, in denen die Arbeitsbedingungen älterer Arbeitnehmer gesondert geregelt werden, um den Bedürfnissen dieser Gruppe besser gerecht zu werden. Die größte Bedeutung haben bislang besondere Pausenregelungen, zusätzliche Freischichten oder zusätzliche freie Tage je Monat oder Jahr. Altersteilzeitregelungen auf tarifvertraglicher Ebene bestehen insbesondere in der Zigarettenindustrie (seit 1978) und in der Chemischen Industrie (seit 1985). Unter diesen Regelungen ist der Altersteilzeitarbeit der Vorzug einzuräumen, da sie dem Ziel eines schrittweisen Übergangs in den Ruhestand am nächsten kommt und diese Form der Arbeitszeitreduzierung am besten geeignet ist, Einstellungsmöglichkeiten für arbeitslose Arbeitnehmer zu schaffen. Die gesetzliche Regelung will einen Anreiz für die Tarifvertragsparteien schaffen, weitere tarifliche Regelungen über Altersteilzeitarbeit zu vereinbaren. Den Tarifvertragsparteien bleibt dabei überlassen, ob, in welchen Bereichen und zu welchen Bedingungen sie Altersteilzeitarbeit vereinbaren. Sie sind am besten in der Lage, die Situation in den einzelnen Wirtschaftszweigen zu beurteilen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage, welche Form der Teilzeitarbeit den spezifischen Produktionsbedingungen am besten gerecht wird. So kann sich in dem einen Bereich die Reduzierung der täglichen Arbeitszeit als sinnvoll erweisen, während in anderen Bereichen die Ausgestaltung der Arbeitsplätze eine Reduzierung der Wochen- oder Monatsarbeitszeit nahelegt.

Das Gesetz selbst regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Altersteilzeitarbeit. Entsprechend der Zielsetzung stehen hierbei

- die Wiederbesetzung des frei gewordenen Arbeitsplatzes mit einem vorher arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer und
- die finanzielle Sicherung des in Altersteilzeit arbeitenden älteren Arbeitnehmers

im Vordergrund.

Der Wiederbesetzer muß beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sein. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes des Wiederbesetzers hat der Arbeitgeber viele Gestaltungsmöglichkeiten: So kann zum Beispiel der Wiederbesetzer halbtags arbeiten oder zwei

ältere Arbeitnehmer teilen sich einen Arbeitsplatz und der vorher Arbeitslose arbeitet vollzeitig. Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen ist, daß die Neueinstellung in einem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Einführung der Altersteilzeitarbeit steht.

Für viele Arbeitnehmer ist entscheidend, daß durch die reduzierte Arbeitszeit die Versorgung im Alter nicht gefährdet wird. Neben der Sicherung des laufenden Einkommens der Arbeitnehmer kommt daher der Erhaltung der Rentenansprüche eine wichtige Bedeutung zu. Das Gesetz sieht vor, daß für die teilzeitarbeitenden älteren Arbeitnehmer Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Die Regelung ist bis Ende 1992 befristet.

Zu den wesentlichen Regelungen des Gesetzes:

1. *Begünstigter Personenkreis*

Von der Regelung werden Arbeitnehmer begünstigt, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, in den letzten zwei Jahren vor der Altersteilzeitarbeit vollzeitbeschäftigt waren und nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert haben. Das Gesetz schreibt nicht vor, wie die Arbeitszeit verteilt werden soll. So ist es etwa möglich, daß der ältere Arbeitnehmer halbtags arbeitet, die Hälfte der Woche, jede zweite Woche oder auch jeden zweiten Monat. Dabei muß jedoch sichergestellt sein, daß das Arbeitsentgelt kontinuierlich gezahlt wird und die Altersteilzeitarbeit die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung begründet.

Die Regelung ist bis Ende 1992 befristet. Die Leistungen können somit für Arbeitnehmer gewährt werden, die vor dem Jahr 1935 geboren sind, soweit die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind.

2. *Die Leistungen des Gesetzes*

Der Arbeitgeber erhält zu seinen Leistungen an den in Altersteilzeit arbeitenden Arbeitnehmer einen Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit. Voraussetzung hierfür ist, daß der frei gewordene Arbeitsplatz wiederbesetzt wird und der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder eines Einzelvertrages

— dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 25 v. H. des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Nettoarbeitsentgelts aufstockt und

— Beiträge zur Höherversicherung des Arbeitnehmers in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Pflichtbeitrages leistet, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 v. H. des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Altersteilzeitarbeitsentgelt einschließlich des Aufstockungsbetrages entfiele.

Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber seine Aufwendungen für die Höherversicherung des in Altersteilzeit arbeitenden Arbeitnehmers sowie den Aufstockungsbetrag in Höhe von 25 v. H. des Nettoteilzeitarbeitsentgelts einschließlich der dafür vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Voraussetzung ist, daß der Arbeitgeber diese Mindestleistungen erbracht hat. Erbringt der Arbeitgeber höhere Leistungen, zahlt die Bundesanstalt Zuschüsse in Höhe der Mindestleistungen.

Bei tariflichen Ansprüchen der Arbeitnehmer ist die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über 5 v. H. der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme gewährleistet; daher sind Betriebe mit weniger als 20 Mitarbeitern stets in ihrer Entscheidung frei.

3. *Die Wiederbesetzung*

Die Wiederbesetzung des durch die Altersteilzeitarbeit frei gewordenen Arbeitsplatzes muß mit einem beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer erfolgen. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen. Für die Gewährung der Leistungen der Bundesanstalt ist es weiterhin erforderlich, daß die Neueinstellung ursächlich mit der Altersteilzeitarbeit des älteren Arbeitnehmers zusammenhängt. Dies bedeutet nicht, daß der vorher arbeitslose Arbeitnehmer in jedem Fall den konkreten Arbeitsplatz des älteren Arbeitnehmers einnehmen muß. Vielmehr ist es möglich, daß sich zwei ältere Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz teilen und der Wiederbesetzer den frei gewordenen Arbeitsplatz einnimmt oder der Wiederbesetzer auf einem Arbeitsplatz beschäftigt wird, der im Rahmen von innerbetrieblichen Umsetzungen im Zusammenhang mit der Altersteilzeit frei geworden ist. Die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit ruhen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn der frei gewordene Arbeitsplatz innerhalb von drei Monaten erneut mit einem vorher arbeitslosen Arbeitnehmer wiederbesetzt wird.

4. *Dauer der Altersteilzeitarbeit*

Die Ausgestaltung der Altersteilzeitarbeit und somit auch die Regelung ihrer Dauer obliegt den Tarifvertragsparteien bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn eine Einzelvereinbarung über Teilzeitarbeit abgeschlossen wird. Das Gesetz greift nicht in die arbeitsrechtliche Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein. Es enthält daher auch keine Vorschriften über die Dauer oder die Beendigung der Altersteilzeitarbeit. Die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit enden spätestens, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Altersrente bezieht.

## B. Besonderer Teil

### I. Zu Artikel 1 (Arbeitsförderungsgesetz)

*Zu Nummer 1* (§ 40)

*Buchstabe a*

Angesichts der Notwendigkeit, den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit zu konsolidieren, wird die Ausbildungsförderung nach § 40 auf diejenigen Auszubildenden und Familien konzentriert, die wegen der hohen Kosten einer auswärtigen Unterbringung in besonderem Maße auf die Förderung angewiesen sind. Damit bleibt die wichtige arbeitsmarktpolitische Funktion der Berufsausbildungsbeihilfe, die notwendige regionale Mobilität auf dem Ausbildungsstellenmarkt zu erleichtern, erhalten.

Auszubildenden, die in einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten stehen, soll künftig, sofern sie nicht zum Personenkreis der Rehabilitanden gehören, eine Berufsausbildungsbeihilfe grundsätzlich nur noch gewährt werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Der Auszubildende wohnt außerhalb des Haushalts der Eltern, und er kann die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen.

Satz 3 legt jedoch fest, in welchen Fällen aus sozialen Gründen von der förderungsrechtlichen Verweisung auf die Wohnung der Eltern abgesehen wird. Dies gilt vor allem für volljährige Auszubildende. Für sie wurde bereits nach dem geltenden Anordnungsrecht bei einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses die Berufsausbildungsbeihilfe in jedem Falle unter Zugrundelegung der höheren Bedarfssätze für die auswärtige Unterbringung berechnet. Volljährige Auszubildende sollen wie bisher entsprechend ihrer tatsächlichen Unterbringung außerhalb des Elternhauses auch dann gefördert werden können, wenn sie von der Wohnung der Eltern aus die Ausbildungsstätte in angemessener Zeit erreichen könnten. Um soziale Härtefälle zu vermeiden, werden von der Verweisung auf die elterliche Wohnung im Sinne der Nummer 2 außerdem die sehr kleine Gruppe der minderjährigen Auszubildenden ausgenommen, die verheiratet sind oder waren, die mit mindestens einem Kind zusammenleben oder deren Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

*Buchstabe b*

Zur Vermeidung von Härtefällen Anpassung an die vorgesehene Regelung in § 40 Abs. 1 Satz 3.

*Zu Nummer 2* (§ 40 c)

Nach § 40 c Abs. 3 Satz 1 ist bei der Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen der Zuschuß zur Ausbildungsvergütung auf einen Betrag bis zur Höhe des Bedarfssatzes begrenzt, der aufgrund von § 40 der Berufsausbildungsbeihilfe für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zugrunde zu legen ist, zuzüglich fünf vom Hundert jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Dieser Anknüpfung ist wegen des Wegfalls des Bedarfssatzes für den bei den Eltern untergebrachten Auszubildenden nach § 40 künftig die Grundlage entzogen (siehe Nummer 1). Durch die Neuregelung wird daher der Höchstbetrag für den Zuschuß zur Ausbildungsvergütung auf den nach geltendem Recht gleichhohen Leistungssatz für das Ausbildungsgeld umgestellt, der nach § 58 AFG der Leistung zum Lebensunterhalt eines behinderten Auszubildenden in betrieblicher Berufsausbildung zugrunde zu legen ist (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter — A Reha — vom 31. Juli 1975, zuletzt geändert durch die 14. Änderungsanordnung zur A Reha vom 6. Juli 1988). Die Umstellung hat somit keine Auswirkung auf die Höhe der Förderung.

*Zu Nummer 3* (§ 41)

In der Vergangenheit war es möglich, daß arbeitslose Arbeitnehmer, die in Betrieben durch ihre Mitarbeit berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben sollten, in einer Vielzahl der Fälle als billige Arbeitskräfte eingesetzt wurden. Die Förderung der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen in Betrieben soll daher in Zukunft davon abhängig sein, daß die Fortbildungsmaßnahme mit einem anerkannten Abschluß endet oder daß über die Mitarbeit an einem Arbeitsplatz hinaus in angemessenem Umfang zusätzlich theoretische Kenntnisse vermittelt werden.

Wird in einem Betrieb dagegen eine zusätzliche Arbeitskraft benötigt und kommt hierfür ein arbeitsloser Arbeitnehmer in Betracht, der jedoch einer über die normale Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehenden Einarbeitung bedarf, ist der Einarbeitungszuschuß das angemessene arbeitsmarktpolitische Instrument.

Auch in Zukunft soll es aber möglich bleiben, betriebliche sowie überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen mit betrieblichen Praktika zu fördern, da es insbesondere für Langzeitarbeitslose wichtig ist, neue Kenntnisse auch unmittelbar durch praktische Unterweisung in der betrieblichen Wirklichkeit zu erwerben.

*Zu Nummer 4* (§ 44)

*Zu Buchstabe a*

Die Mangelberufsregelung hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird daher gestrichen. Es hat sich gezeigt, daß es äußerst schwierig ist, die Frage zu entscheiden, in welchen Berufen auf dem für den Antragsteller in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ein Mangel an Arbeitskräften besteht oder in absehbarer Zeit

zu erwarten ist. Die Förderungsmöglichkeiten nach § 44 Abs. 2a bleiben für die vor der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme beschäftigten Arbeitnehmer unberührt. Arbeitslose oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer erhalten nach wie vor die erhöhte Förderung nach § 44 Abs. 2.

*Zu Buchstabe b*

Nach § 44 Abs. 6 AFG kann die Bundesanstalt das gewährte Unterhaltsgeld zurückfordern, wenn der Teilnehmer eine Bildungsmaßnahme ohne wichtigen Grund abgebrochen hat. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist kein Rückforderungstatbestand gegeben, wenn der Teilnehmer wegen maßnahmewidrigen Verhaltens von der Teilnahme an einer solchen Maßnahme ausgeschlossen wird. Diese unterschiedlichen Rechtsfolgen sind nicht gerechtfertigt. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß die Bundesanstalt das gewährte Unterhaltsgeld auch dann zurückfordern kann, wenn der Teilnehmer durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus einer beruflichen Bildungsmaßnahme gegeben hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

*Zu Nummer 5 (§ 45)*

Durch die Qualifizierungsoffensive ist unter den Arbeitnehmern eine hohe Bildungsbereitschaft geweckt worden. Die starke Zunahme der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen hat insbesondere zu einem Anstieg der Ausgaben für Maßnahmekosten auf 2,4 Mrd. DM geführt. Es ist notwendig, der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit einzuräumen, stärker als bisher die Ausgabenentwicklung in diesem Bereich zu steuern. Zugleich erscheint es vertretbar, insbesondere die Arbeitnehmer, die vor oder während der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme in entlohnter Beschäftigung stehen, einen höheren Eigenanteil an den Kosten der Bildungsmaßnahme tragen zu lassen. Wirtschaft und Tarifvertragsparteien müssen die Weiterbildung als einen ihrer wichtigsten Aufgabenbereiche erkennen und verstärkt dazu beitragen, die Bildungsanstrengungen zu finanzieren.

Durch die Umwandlung des Rechtsanspruchs auf Kostenerstattung in eine Ermessensleistung der Arbeitsverwaltung erhält die Bundesanstalt die Möglichkeit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der nach § 39 Arbeitsförderungsgesetz zu erlassenden Anordnung festzulegen, für welche Bildungsmaßnahmen und welche Personengruppen förderungsrechtliche Prioritäten gelten sollen. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, daß die Arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit Bedrohten und die Ungelernten, deren Teilnahme notwendig im Sinne von § 44 Abs. 2 Satz 2 ist, als besondere arbeitsmarktpolitische Zielgruppen Vorrang haben. Die Bundesanstalt kann Höchstbeträge für die Förderung vorsehen, bestimmte Kostenarten (z. B. innerörtliche Fahrkosten) von der Erstattung ausnehmen oder einen bestimmten Eigenanteil bei der Kostentragung festlegen oder für bestimmte Kosten Pauschsätze festsetzen. Hinsichtlich der Höhe der Kostenerstattung soll die Bundesanstalt je nach Zugehörigkeit des Teilnehmers zu einer bestimmten arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe differenzieren. Soweit die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen nicht zu den Zielgruppen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b gehören, soll die Bundesanstalt die Kosten der Teilnahme nur teilweise tragen.

Der Gesetzgeber erwartet, daß die Bundesanstalt für Arbeit entsprechend den im Gesetzentwurf festgelegten Prioritäten die Anordnung Fortbildung und Umschulung ändert und damit die Voraussetzung dafür schafft, daß gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans 1988 in den Folgejahren jeweils mindestens 300 Mio. DM eingespart werden. Vergleiche auch Änderung zu Nr. 27.

*Zu Nummer 6 (§ 49)*

*Buchstabe a*

Ebenso wie bei der Förderung der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sollen auch bei der Gewährung von Einarbeitungszuschüssen die arbeitslosen Arbeitnehmer, die nach Zeiten der Kindererziehung wieder eine Arbeit aufnehmen wollen, als eine Zielgruppe der Förderung hervorgehoben werden.

*Buchstabe b*

Durch den Einarbeitungszuschuß sollen dem Arbeitgeber die mit der über die übliche Einweisung an einen bestimmten Arbeitsplatz hinausgehende Einarbeitung sowie die durch die Minderleistung des einzuarbeitenden Arbeitnehmers verbundenen Kosten ausgeglichen werden. Um ungerechtfertigte Mitnahmen zu vermeiden, wird der Höchstförderungssatz daher auf 50 v. H. gesenkt. Ein Zuschuß in Höhe von bis zu 50 v. H. der Lohnkosten wird in der Regel ausreichen. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß hierdurch mindestens 50 Mio. DM pro Jahr eingespart werden.

*Zu Nummer 7 (§ 53)*

Es ist Sache der Arbeitsvertragsparteien, gerade auch bei Aufnahme einer neuen Arbeit die Lohnzahlungsmodalitäten so festzulegen, daß der Lebensunterhalt des Arbeitnehmers gesichert ist. Es kann erwartet werden, daß die erste Zeit eines neuen Arbeitsverhältnisses mit Abschlagszahlungen des Arbeitgebers überbrückt wird. Eine Überbrückungsbeihilfe der Bundesanstalt für Arbeit ist deswegen nur noch in Härtefällen erforderlich. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß hierdurch mindestens 50 Mio. DM pro Jahr eingespart werden.

*Zu Nummer 8 (§ 54)*

Die Eingliederungsbeihilfe ist ein Anreiz an Arbeitgeber, Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende einzustellen, die im Wettbewerb am

Arbeitsmarkt nur geringe Aussichten haben, einen Arbeitsplatz zu finden und die deshalb schwer vermittelbar sind. Die Schwervermittelbarkeit ist in der Person der Arbeitsuchenden begründet (z. B. Alter, gesundheitliche Einschränkungen, berufliche Defizite). Sie wird häufig durch Merkmale mitbeeinflußt, die die objektive Leistungsfähigkeit nicht oder nur wenig einschränken; beispielsweise hat das Alter in vielen Fällen nur geringen oder gar keinen Einfluß auf die Leistungsfähigkeit. Gleichwohl neigen viele Arbeitgeber dazu, auf die Ausschöpfung der Förderhöchstgrenze zu drängen. Es ist zu erwarten, daß die Eingliederung schwer Vermittelbarer auch mit einem Fördersatz von 50 v. H. zu erreichen ist. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß hierdurch mindestens 50 Mio. DM pro Jahr eingespart werden.

*Zu Nummer 9* (§ 58)

Die Regelung stellt sicher, daß Behinderte von der Eingrenzung des Förderungsbereichs durch die vorgesehene Neuregelung in § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 ausgenommen sind.

*Zu Nummer 10* (§ 59)

Der Vorrang des Mutterschaftsgeldes ist für den Bereich des Krankengeldes in der gesetzlichen Krankenversicherung und des Übergangsgeldes in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits gesetzlich festgeschrieben. Die analoge Regelung im Arbeitsförderungsgesetz dient der Rechtssicherheit und Klarstellung.

*Zu Nummer 11* (§ 61)

Anpassung an die Paragraphenzählung im Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421).

*Zu Nummer 12* (§ 65)

Folgeänderung zu Nummer 24

*Zu Nummer 13* (§ 94)

Zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsstandes in geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist es mehr als bisher erforderlich, die von der Bundesanstalt für Arbeit jährlich zur Verfügung gestellten Förderungsmittel konzentriert zu Gunsten der Problemgruppen und -regionen des Arbeitsmarktes einzusetzen, d. h. mit dem vorhandenen Mittelvolumen mehr Arbeitslose in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu beschäftigen. Der Gesetzgeber erwartet, daß durch die Änderungen mindestens 160 Mio. DM pro Jahr eingespart werden.

*Zu Absatz 1*

Daher soll der Mindestförderungssatz des Zuschusses auf 50 v. H. gesenkt werden. Der Höchstförderungssatz soll im Regelfalle 75 v. H. nicht übersteigen dürfen. Damit sollen die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, denen die Ergebnisse der geförderten Arbeiten unmittelbar zugute kommen, mehr als bisher in die beschäftigungspolitische Verantwortung einbezogen und an der Finanzierung der geförderten Maßnahmen beteiligt werden.

*Zu Absatz 2*

Für Maßnahmen, die überwiegend für schwervermittelbare Arbeitslose in Arbeitsamtsbezirken mit besonders hoher Arbeitslosigkeit durchgeführt werden, soll der Höchstförderungssatz des Zuschusses 90 v. H. betragen, um den arbeitsmarktlichen Schwierigkeiten dieser Regionen Rechnung zu tragen.

*Zu Absatz 3*

Ein Zuschuß bis zu 100 v. H. des Arbeitsentgelts soll nur noch in Arbeitsamtsbezirken mit besonders hoher Arbeitslosigkeit ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zulässig sein: Liegen in der Person des Arbeitslosen besonders schwerwiegende Vermittlungshemmnisse vor, die eine Zuweisung in eine Maßnahme besonders dringlich erscheinen lassen (z. B. der Arbeitslose ist erheblich länger als ein Jahr arbeitslos gemeldet oder er ist aus mehreren Gründen schwer vermittelbar), und kann der Träger weder Eigenmittel noch Drittmittel zum Arbeitsentgelt aufbringen, so darf der Zuschuß 90 v. H., aber nicht 100 v. H. des Arbeitsentgelts übersteigen. An den Nachweis mangelnder Finanzierungsfähigkeit des Trägers ist ein strenger Maßstab anzulegen. Auch die Regelung des Satzes 2 über die Begrenzung der Zahl der in Maßnahmen zugewiesenen Personen mit einem Zuschuß von mehr als 90 v. H. des Arbeitsentgelts verdeutlicht den Ausnahmecharakter der Regelung des Satzes 1. Die Begrenzung auf 10 v. H. bezieht sich auf alle bundesweit erfolgten Zuweisungen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, gleich welcher Zuschußhöhe; in den Arbeitsamtsbezirken mit besonders hoher Arbeitslosigkeit kann der Anteil daher höher sein.

*Zu Absatz 4*

Die Regelung entspricht dem geltenden Absatz 1 Satz 2.

Die Übergangsvorschrift des bisherigen Absatzes 2 ist gegenstandslos geworden.

*Zu Nummer 14* (§ 102)

Die Änderungen passen die Regelung über die Kurzzeitigkeit von Beschäftigungen an die Rechtsentwicklung an.

Nummer 1 entspricht dem geltenden Recht (§ 102 Abs. 2 Nr. 1 AFG).

Nummer 2 stellt sicher, daß eine Beschäftigung nicht deshalb beitragsfrei wird, weil der Arbeitnehmer wegen Arbeitsunfähigkeit gezwungen ist, seine bisherige Arbeitszeit vorübergehend auf weniger als 18 Stunden wöchentlich herabzusetzen; im übrigen entspricht die Vorschrift dem geltenden Recht (§ 102 Abs. 2 Nr. 1 AFG).

Nummer 3 bestimmt, daß Arbeitnehmer, deren Wochenarbeitszeit im Rahmen eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand auf weniger als 18 Stunden herabgesetzt wird, nicht arbeitslos und damit weiterhin beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind, wenn sie für die Herabsetzung der Arbeitszeit einen Entgeltausgleich erhalten, der ihnen mindestens ein Arbeitsentgelt garantiert, das bei Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 Stunden erzielt worden wäre. Derartige Beschäftigungen bilden weiterhin die Lebensgrundlage des Arbeitnehmers. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, sie aus dem Versicherungsschutz auszuschließen.

*Zu Nummer 15* (§ 103)

Folgeänderung zu Nummer 22

*Zu Nummer 16* (§ 106)

*Zu Buchstabe a*

Mit der Änderung wird die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld jüngerer Arbeitnehmer — wie die Anspruchsdauer älterer Arbeitnehmer — nach dem Lebensalter differenziert. Zukünftig soll die Höchstanspruchsdauer für Arbeitnehmer

| | |
|---|---|
| unter 20 Jahren | sechs Monate |
| und | |
| von 20 bis unter 25 Jahren | neun Monate |
| sowie | |
| für Arbeitnehmer von 25 bis 42 Jahren — wie bisher — | zwölf Monate |

betragen.

Die Änderung berücksichtigt, daß jugendliche Arbeitslose der Arbeitslosenversicherung nur kürzerfristig angehört haben und die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit im Regelfall niedrig ist.

*Zu Buchstabe b*

Die Vorschrift bestimmt, daß jüngere Arbeitslose, deren Arbeitsvermittlung erschwert ist, weil sie mit der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst rechnen müssen, weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zu 312 Tagen haben.

*Zu Nummer 17* (§ 107)

*Zu Buchstabe a*

Redaktionelle Änderung

*Zu Buchstaben b und c*

Folgeänderung zu Nummer 24

*Zu Nummer 18* (§ 110)

*Zu Buchstabe a*

*Zu Doppelbuchstabe aa*

Folgeänderung zu Buchstabe b

*Zu Doppelbuchstabe bb*

Die Minderung der Anspruchsdauer bei Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe oder Abbruchs einer beruflichen Bildungsmaßnahme soll entfallen, wenn die Arbeitsaufgabe oder der Abbruch der beruflichen Bildungsmaßnahme bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt.

Nach geltendem Recht entfällt die Minderung der Anspruchsdauer bereits dann, wenn die Arbeitsaufgabe oder der Abbruch der beruflichen Bildungsmaßnahme bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen länger als drei Monate zurückliegt. Diese Frist, die seit dem 1. Januar 1978 gilt und lediglich für Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 eintreten, auf vier Monate verlängert worden ist (§ 110a AFG), soll den Verwaltungsaufwand bei der Feststellung von Sperrzeiten in vertretbaren Grenzen halten. Sie orientiert sich an der Dauer der Anspruchsminderung, die eine Sperrzeit bei Inkrafttreten dieser Regelung zur Folge hatte. Das waren im Jahre 1978 höchstens vier Wochen (24 Leistungstage). Nach geltendem Recht beträgt die Dauer der genannten Sperrzeiten acht Wochen (48 Leistungstage) und die Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 eintreten, 12 Wochen (72 Leistungstage). Wegen der Bedeutung der Sperrzeiten für den Schutz der Arbeitslosenversicherung vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Leistungen ist es nicht gerechtfertigt, allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bereits nach Ablauf von drei Monaten von einer Minderung der Anspruchsdauer abzusehen, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld drei Monate zurückliegt. Die Frist soll deshalb auf ein Jahr verlängert werden.

*Zu Buchstabe b*

Zeiten der Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall sollen in Zukunft — wie sonstige Zeiten, für die Arbeitslosengeld gezahlt wird — die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht verlängern. Dies erscheint gerechtfertigt, weil die Dauer des Arbeitslosenversicherungsschutzes in den letzten Jahren erheblich verbessert worden ist.

*Zu Nummer 19* (§ 110a)

Die Aufhebung der Vorschrift ist eine Folge der Änderung zu Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

*Zu Nummer 20* (§ 119)

*Zu Buchstabe a*

Die Änderung bringt die Sperrzeitregelung des § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFG in Einklang mit § 101 Abs. 1 AFG. Nach dieser Vorschrift ist ein Arbeitnehmer bereits dann arbeitslos, wenn er vorübergehend nicht in einem — arbeitslosenversicherungsrechtlichen — Beschäftigungsverhältnis steht. Er hat — wenn die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind — Anspruch auf Arbeitslosengeld. Unerheblich ist, ob das Arbeitsverhältnis noch fortbesteht. Die Änderung paßt den Wortlaut der Sperrzeitregelung dieser Rechtslage an.

*Zu Buchstabe b*

Nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AFG tritt eine Sperrzeit ein, wenn der Arbeitslose eine berufliche Bildungsmaßnahme ohne wichtigen Grund abgebrochen hat. Nach dem Wortlaut dieser Vorschriften tritt dagegen keine Sperrzeit ein, wenn der Arbeitslose wegen maßnahmewidrigen Verhaltens von der Teilnahme an einer solchen Maßnahme ausgeschlossen wird (Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. März 1986 — BSGE Bd. 60 S. 50). Diese unterschiedlichen Rechtsfolgen sind nicht gerechtfertigt. In beiden Fällen führt der Arbeitslose durch sein Verhalten den Leistungsfall herbei. Die Vorschrift bestimmt deshalb — in Anlehnung an die Regelung des § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFG —, daß eine Sperrzeit auch dann eintritt, wenn der Arbeitslose durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus einer beruflichen Bildungsmaßnahme gegeben hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

*Zu Buchstabe c*

Die Regelung, daß bei Aufgabe oder Ablehnung einer Arbeit in einem Betrieb, der im Rahmen der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer nach § 98 AFG gefördert wird, keine Sperrzeit eintritt, soll aufgehoben werden. Diese Ausnahmeregelung ist sozialpolitisch und arbeitsmarktpolitisch nicht mehr vertretbar.

*Zu Nummer 21* (§ 128)

Folgeänderung zu Nummer 17

*Zu Nummer 22* (§ 163)

Der dem Arbeitgeber zum Beitragsaufwand für die Krankenversicherung der Kurzarbeitergeld-Bezieher für Ausfallstunden bisher von der Bundesanstalt für Arbeit gewährte Zuschuß soll künftig entfallen. Damit werden der finanzpolitischen Notwendigkeit zur Begrenzung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz Rechnung getragen und zugleich die unverzichtbaren arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Wirkungen des Kurzarbeitergeldes als einer Leistung zur Erhaltung von Arbeitsplätzen fortgeführt. Das Kurzarbeitergeld selbst, das der verkürzt arbeitende Arbeitnehmer für die Ausfallstunde erhält, wird hierdurch nicht berührt.

Die Änderung vereinheitlicht zudem die Krankenversicherungs-Beitragsregelung für die Systeme des Kurzarbeiter- und des Schlechtwettergeldes; sie vermindert den Verwaltungsaufwand der Arbeitgeber und der Arbeitsämter im Antragsverfahren.

*Zu Nummer 23* (§ 168)

Folgeänderung zu Nummer 24

*Zu Nummer 24* (§ 169)

Die Beitragsfreiheit der Arbeitnehmer nach § 169 Nr. 2 AFG soll künftig — statt mit dem 63. Lebensjahr — mit dem 65. Lebensjahr beginnen. Die Änderung berücksichtigt, daß nach dem Arbeitsförderungsgesetz grundsätzlich alle Personen beitragspflichtig sind, die an der Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit unmittelbar interessiert sind. Das sind — neben den Arbeitgebern — grundsätzlich alle mehr als kurzzeitig beschäftigte Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob und inwieweit sie bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld haben (vgl. hierzu den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 1980 — BVerfGE Bd. 53, S. 313).

*Zu Nummer 25* (§ 172)

Die Änderung übernimmt die Regelung des § 1386 RVO (§ 113 AVG, § 130 Abs. 7 RKG) für die Beitragspflicht der Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Nach diesen Vorschriften hat der Arbeitgeber namentlich für Arbeitnehmer, die als Bezieher eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenversicherungsfrei sind, den Arbeitgeberanteil zu entrichten. Den Regelungen der Renten-

versicherungsgesetze liegen arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Überlegungen zugrunde; sie dienen insbesondere der Chancengleichheit der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt (vgl. hierzu die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1962 — BVerfGE Bd. 14, S. 312, nach der die rentenversicherungsrechtliche Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist). Diese Erwägungen rechtfertigen, auch die Beitragspflicht der Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu erweitern.

*Zu Nummer 26* (§ 175)

Folgeänderung zu Nummer 24

*Zu Nummer 27* (§ 191)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Ermächtigung zum Erlaß einer ersetzenden Rechtsverordnung nicht nur in den Fällen der §§ 39, 58 Abs. 2 und § 95 Abs. 3, sondern für alle im Gesetz vorgesehenen Anordnungsermächtigungen gilt. Zugleich soll der der Bundesanstalt zum Erlaß einer Anordnung zur Verfügung stehende Handlungszeitraum von zwölf Monaten auf vier Monate verkürzt werden.

*Zu Nummer 28* (§ 238)

Die Förderung durch die Investitions- und Mehrkostenzuschüsse der Produktiven Winterbauförderung ist durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) für drei Jahre ausgesetzt worden, um die Baubetriebe vorübergehend von Kosten (Winterbau-Umlage) zu entlasten (vgl. Drucksache 10/5771, S. 26, zu Artikel 12). Die Gründe für ein befristetes Aussetzen der beiden Leistungen bestehen über den 31. März 1989 fort. Daher soll der Aussetzungszeitraum, wie von der Bauwirtschaft angeregt, um drei weitere Jahre verlängert werden. Das Wintergeld, das Bauarbeiter für Arbeitsstunden in der Förderungszeit erhalten, und das Schlechtwettergeld bleiben hierdurch unberührt.

*Zu Nummer 29* (§ 242i)

*Zu Absatz 1*

Für Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der bisher geltenden Fassung des § 40 Abs. 1 ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bestanden hat, soll es aus Gründen des Vertrauensschutzes der betroffenen Auszubildenden für eine dreimonatige Übergangszeit bei der Geltung der bisherigen Vorschriften bleiben.

*Zu Absatz 2*

Nach dem 31. März 1989 müssen auch diejenigen Fortbildungsmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1989 begonnen haben, die Anforderungen des neuen Rechts erfüllen. Es ist davon auszugehen, daß die Arbeitsämter die Betroffenen unmittelbar nach der ersten Lesung des Gesetzentwurfs auf die beabsichtigte Änderung hinweisen und damit den Trägern genügend Zeit verbleibt, sich auf das neue Recht einzustellen.

*Zu Absatz 3*

Die Änderung des § 44 Abs. 2 Satz 2 soll sich aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht auf die Teilnehmer erstrecken, die noch vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in eine Maßnahme eingetreten sind und die Bewilligung von Leistungen aus nicht von ihnen zu vertretenen Gründen noch im alten Jahr unterblieben ist. Teilnehmer, die rechtzeitig, d. h. bevor sie mit der Maßnahme begonnen haben oder ihr Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die Teilnahme gekündigt haben, auf die Rechtsänderung hingewiesen wurden, verdienen diesen Vertrauensschutz nicht.

*Zu Absatz 4*

Die geänderte Bestimmung über die Sachkostenerstattung bei Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme soll auch für laufende Förderungsfälle gelten, wenn der Teilnehmer in Kenntnis der beabsichtigten Rechtsänderung in die Maßnahme eingetreten ist.

*Zu Absätzen 5 und 7*

Beim Einarbeitungszuschuß und bei der Eingliederungsbeihilfe sind für die Zeit nach dem 31. März 1989 auch laufende Fälle hinsichtlich des Höchstsatzes auf das neue Recht umzustellen.

*Zu Absatz 6*

Die Änderung des § 53 Abs. 1 Nr. 5 soll in den Fällen nicht wirksam werden, in denen vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits Leistungen bewilligt wurden und die Arbeit in den ersten drei Monaten des neuen Jahres aufgenommen wird.

*Zu Absatz 8*

Die Änderung des § 94 soll in die Förderungsbedingungen bereits durch Anerkennungsbescheid bewilligter Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht eingreifen. Auf diese Förderungsbedingungen haben sich die Träger eingestellt; der Vertrauensschutz in den Anerkennungsbescheid muß gewahrt bleiben. Allerdings verdienen solche Maßnahmeträger diesen Vertrauensschutz nicht, die erst mehr als drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den zu fördernden Arbeiten beginnen.

*Zu Absatz 9*

§ 106 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 begrenzt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für Arbeitslose, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, je nach Lebensalter auf 156 Tage (6 Monate) oder 234 Tage (9 Monate). Absatz 9 bestimmt, daß Arbeitslose unter 25 Jahren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 106 Abs. 1 Satz 3 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung haben, soweit deren Anspruch auf Arbeitslosengeld durch die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt ist (BVerfGE Bd. 72, S. 9).

*Zu Absatz 10*

Nach § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 18 Buchstabe a entfällt die Minderung der Anspruchsdauer bei Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFG erst dann, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, länger als ein Jahr zurückliegt. Die Übergangsvorschrift bestimmt, daß die neue Regelung erst dann anzuwenden ist, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, nach dem 1. Januar 1989 eingetreten ist.

*Zu Absatz 11*

Vom 1. Januar 1989 an mindern die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auch Zeiten, für die z. B. einem arbeitsunfähig Erkrankten die Leistung bis zur Dauer von 6 Wochen weitergezahlt wird (Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b). Die Übergangsvorschrift stellt sicher, daß in Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1989 eingetreten ist, weiterhin nach bisherigem Recht verfahren wird.

*Zu Absatz 12*

Die Übergangsvorschrift bestimmt, daß die geänderten Sperrzeitvorschriften (§ 119 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 20) erstmals anzuwenden sind, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, nach dem 1. Januar 1989 eingetreten ist.

**II. Zu Artikel 2** (Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand)

*Zu § 1* (Grundsatz)

Der gleitende Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand wird durch Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) gefördert, wenn der ältere Arbeitnehmer seine Arbeitszeit verkürzt und dadurch ein vorher arbeitsloser Arbeitnehmer auf den frei gewordenen Arbeitsplatz eingestellt wird.

Der gleitende Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand trägt dazu bei, daß zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose geschaffen werden. Dies führt insbesondere bei der Bundesanstalt zu erheblichen Entlastungen, da sie von Leistungen für Arbeitslose freigestellt wird, die sie sonst im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben nach dem Arbeitsförderungsgesetz hätte erbringen müssen. Die Durchführung des Gesetzes wird daher der Bundesanstalt als eigene Aufgabe übertragen. Die Aufwendungen für die Leistungen sind aus den Mitteln zu finanzieren, die der Bundesanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen (§ 167 Arbeitsförderungsgesetz).

*Zu § 2* (Begünstigter Personenkreis)

*Zu Absatz 1*

Die Regelung beschreibt den Personenkreis älterer Arbeitnehmer, für den Altersteilzeitregelungen durch Leistungen der Bundesanstalt gefördert werden. Die Leistungen setzen voraus, daß der ältere Arbeitnehmer

1. das 58. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Hälfte der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit, mindestens aber 18 Stunden wöchentlich arbeitet und
3. innerhalb der letzten vierundzwanzig Monate vor Beginn der Altersteilzeit mindestens achtzehn Monate vollzeitbeschäftigt war.

Die Nummer 1 bestimmt das Mindestalter des Arbeitnehmers.

Nach der Nummer 2 wird vorausgesetzt, daß der ältere Arbeitnehmer nach Inkrafttreten des Gesetzes seine wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert hat. Die Altersteilzeit soll nur gefördert werden, wenn die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Reduzierung der Arbeitszeit nach dem 1. Januar 1989 abgeschlossen wurde. Soweit vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits solche Regelungen bestanden, ist eine Förderung nicht erforderlich.

Der ältere Arbeitnehmer soll stets frei entscheiden können, ob er von der Möglichkeit der Teilzeitarbeit Gebrauch machen oder weiter seine Tätigkeit im bisherigen Umfang ausüben will. Diese Freiwilligkeit der Inanspruchnahme wird dadurch gewährleistet, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vertragliche Vereinbarung über die Reduzierung der Arbeitszeit getroffen werden muß. Für den Arbeitgeber kann sich aufgrund eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer entsprechenden kirchenrechtlichen Regelung eine Verpflichtung ergeben, eine solche Vereinbarung abzuschließen.

Die Teilzeittätigkeit muß mindestens 18 Stunden betragen und weiterhin die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründen. Damit ist sichergestellt, daß der in Altersteilzeit arbeitende Arbeitnehmer im Fall der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe hat.

Die Nummer 3 macht die Gewährung der Leistungen davon abhängig, daß der Arbeitnehmer innerhalb der letzten vierundzwanzig Monate vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens achtzehn Monate eine Vollzeittätigkeit ausgeübt hat, die die Beitragspflicht begründet hat. Zeiten, die nach § 107 des Arbeitsförderungsgesetzes für den Anspruch auf Arbeitslosengeld Beschäftigungszeiten gleichgestellt sind, werden hierbei berücksichtigt. Soweit der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder andere Lohnersatzleistungen bezogen hat, werden diese Zeiten angerechnet, wenn der Arbeitnehmer vor Bezug dieser Leistungen vollzeitig beschäftigt war und diese Leistungen deshalb nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind. Bis zum 31. Dezember 1988 sind Arbeitnehmer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, nach § 169 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfrei. Da auch diesen Arbeitnehmern die Möglichkeit der Altersteilzeitarbeit eröffnet werden soll, werden sie beitragspflichtigen Arbeitnehmern gleichgestellt.

*Zu Absatz 2*

Die Verteilung der Arbeitszeit bleibt den Arbeitsvertragsparteien überlassen, die die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit treffen. Sie sind am besten in der Lage zu beurteilen, welche Ausgestaltung der Altersteilzeitarbeit der konkreten Situation am Arbeitsplatz am besten Rechnung trägt. So ist es möglich, daß der ältere Arbeitnehmer halbtags, halbwöchentlich, jede zweite Woche oder auch jeden zweiten Monat arbeitet.

Die gesetzliche Regelung verlangt lediglich, daß die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte der tariflichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit nicht überschreitet, die Kurzzeitigkeitsgrenze des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht unterschreitet und das Arbeitsentgelt kontinuierlich gezahlt wird. Damit ergibt sich nach den Grundsätzen des Beitragsrechts in der Sozialversicherung, daß der Arbeitnehmer unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit während des ganzen Jahres, d. h. auch während der Zeiten, in denen er nicht arbeitet, in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes steht.

*Zu § 3* (Anspruchsvoraussetzungen)

*Zu Absatz 1*

Diese Vorschrift regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungen der Bundesanstalt, die vom Arbeitgeber zu erfüllen sind.

Nach der Nummer 1 wird vorausgesetzt, daß die Höhe des Teilzeitarbeitsentgelts und die Sicherung der Altersversorgung des älteren Arbeitnehmers durch Tarifvertrag oder eine vergleichbare Regelung der Kirchen, eine Betriebsvereinbarung oder in einer Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt werden.

Nach Buchstabe a muß der Arbeitgeber dem teilzeitarbeitenden älteren Arbeitnehmer das Teilzeitarbeitsentgelt um mindestens 25 v. H. des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Nettoarbeitsentgelts aufstocken.

Nach Buchstabe b muß der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Höhe des Pflichtbeitrages (§ 1385 der Reichsversicherungsordnung), der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Entgelt und 90 v. H. des Entgelts, das der Arbeitnehmer bei einer Vollzeitbeschäftigung erhalten würde, entfiele. Dem tatsächlich erzielten Entgelt für die Altersteilzeit ist der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a hinzuzurechnen.

Für jeden Höherversicherungsbeitrag erhält der Versicherte je nach dem Lebensalter, in dem er bei Entrichtung des einzelnen Beitrags stand, einen bestimmten Prozentsatz vom Wert dieses Beitrages als Steigerungsbetrag zu seiner Rente. Für Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, beträgt dieser Steigerungsbetrag 10 v. H. Diese Steigerungsbeträge nehmen jedoch nicht an der Rentenanpassung teil.

Die in Nummer 2 vorgesehene Wiederbesetzung dient der Entlastung des Arbeitsmarktes. Die Leistungen der Bundesanstalt werden nur für die Zeit gezahlt, in der auf dem frei gewordenen Arbeitsplatz ein vorher beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeter Arbeitnehmer beschäftigt wird. Bei der Wiederbesetzung sollen Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe vorrangig berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde erscheint es sinnvoll, daß die Arbeitgeber in den Wiederbesetzungsprozeß die Arbeitsämter einschalten.

Verschiedene Formen der Wiederbesetzung sind möglich. So kann der Wiederbesetzer ebenfalls eine Teilzeitarbeit ausüben oder zwei ältere Arbeitnehmer teilen sich einen Arbeitsplatz und der frei gewordene Arbeitsplatz wird von einem vollzeitarbeitenden Arbeitnehmer wieder besetzt. Der betrieblichen Praxis wird dadurch Rechnung getragen, daß der neu eingestellte Arbeitnehmer auch auf einem Arbeitsplatz beschäftigt werden kann, der durch betriebliche Umsetzungen im Zusammenhang mit der Altersteilzeitarbeit frei geworden ist.

Nach der Nummer 3 muß die freie Entscheidung des Arbeitgebers beim Abschluß von Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit sichergestellt sein, soweit mehr als 5 v. H. der Arbeitnehmer des Betriebes Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen. Hierdurch sollen insbesondere Kleinbetriebe und Betriebe mit überdurchschnittlich vielen älteren Arbeitnehmern vor übermäßigen finanziellen Belastungen geschützt werden. Tragen die Tarifvertragsparteien dieser Erwartung des Gesetzgebers nicht Rechnung, so können die Leistungen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz nicht erbracht werden. Übernimmt eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien die Arbeitgeberleistungen, so bedarf es nicht der 5%-Klausel.

*Zu Absatz 2*

Beiträge zur Höherversicherung können vom Mindestbeitrag bis zum Höchstbeitrag gezahlt werden. Der Mindestbeitrag beträgt 1988 96 DM, der Höchstbeitrag 1 122 DM. Wenn der Pflichtbeitrag für das entfallende Entgelt in einem Monat nicht die Höhe des Mindestbeitrages erreicht, wird dieser Betrag in den Folgemonat übernommen. Dies geschieht so lange, bis der Mindestbeitrag erreicht ist und eine Überweisung an den Rentenversicherungsträger erfolgen kann. Dem Arbeitnehmer entstehen insoweit keine Nachteile, da die Zahl der Monate, für die Höherversicherungsbeiträge entrichtet werden, die Höhe des Steigerungsbetrages zur Rente nicht beeinflußt.

*Zu § 4* (Leistungen)

*Zu Absatz 1*

Nach Nummer 1 erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag in Höhe von 25 v. H. des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Nettoarbeitsentgelts einschließlich der dafür vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Das Nettoarbeitsentgelt teilt der Arbeitgeber der Bundesanstalt mit unter Angabe der Tatbestände, die für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebend sind.

Nach Nummer 2 erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber den Beitrag zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf die Differenz zwischen 90 v. H. des Vollzeitarbeitsentgelts und dem gezahlten Teilzeitarbeitsentgelt entfällt.

*Zu Absatz 2*

Höherversicherungsbeiträge dürfen nur für solche Monate entrichtet werden, für die bereits Grundbeiträge vorhanden sind. Soweit der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten befreit ist, ist eine Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung daher im Regelfall nicht möglich. Um auch diesen Personenkreis in die Förderung miteinzubeziehen, muß die Anspruchsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in diesen Fällen nicht erfüllt sein. Das Gesetz geht davon aus, daß dieser Personenkreis in der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber die Beteiligung des Arbeitgebers an seiner Altersversorgung selbständig regelt. Soweit der Arbeitgeber danach zu einer Altersversorgung des Arbeitnehmers, z. B. bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder einem Versicherungsunternehmen, Leistungen erbringt, werden diese ebenfalls bis zur festgelegten Höchstgrenze erstattet.

*Zu § 5* (Erlöschen und Ruhen des Anspruchs)

*Zu Absatz 1*

Absatz 1 zählt die Tatbestände auf, bei deren Vorliegen die Förderung der Altersteilzeit auf Dauer entfällt. Nach Nummer 1 erlischt der Anspruch auf die Leistungen mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit nicht mehr ausübt oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. Nach Nummer 2 erlischt der Anspruch, wenn der Arbeitnehmer Altersruhegeld oder eine Leistung aus einer vergleichbaren Altersversorgung in Anspruch nimmt. Die Regelung stellt allein auf den Bezug eines Altersruhegeldes ab. Sie greift daher nicht ein, solange der Arbeitnehmer seinen Anspruch nicht geltend macht.

Ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art sind z. B. ausländische Renten, auch wenn es sich um Teilrenten handelt, unabhängig von ihrer Höhe. Der Arbeitnehmer, der bereits laufende Leistungen aus einem Alterssicherungssystem bezieht, bedarf nicht mehr der Sicherstellung seiner Altersversorgung.

*Zu Absatz 2*

Nach Absatz 2 entfällt der Anspruch auf die Leistungen, wenn der Arbeitgeber den neu eingestellten Arbeitnehmer nicht mehr auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz beschäftigt und nicht binnen drei Monaten einen anderen für die Erfüllung der Wiederbesetzungspflicht nach dem Gesetz anerkannten Arbeitnehmer auf dem Arbeitsplatz beschäftigt. Die Fortzahlung der Leistungen ist nach erneuter Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes möglich. Kann der Arbeitgeber nach zweijähriger Wiederbesetzung die Besetzung des Arbeitsplatzes nicht aufrechterhalten, so wird die Leistung weitergewährt. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Nichtbesetzung des Arbeitsplatzes dann nicht mehr im Zusammenhang mit der Altersteilzeitarbeit steht, sondern ihre Ursache in Veränderungen der Betriebsstruktur hat.

*Zu Absatz 3*

Absatz 3 schränkt die Leistungen im Hinblick auf den mit der Förderung verfolgten Zweck ein, daß der Arbeitnehmer durch die Altersteilzeitarbeit auf Dauer zur Entlastung des Arbeitsmarktes beitragen soll. Übt der Arbeitnehmer nach Eintritt in die Altersteilzeitarbeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aus, oder erhält er aufgrund einer solchen Beschäftigung Lohnersatzleistungen, so ruht der Anspruch auf die Leistungen. Der Anspruch erlischt, wenn die Beschäftigung mindestens 150 Kalendertage gedauert hat. Hierbei sind alle Ruhenszeiträume zu berücksichtigen.

Bei der Feststellung der Geringfügigkeitsgrenze findet die Sonderregelung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugunsten von Beschäftigten mit überdurchschnittlichem Einkommen keine Anwendung.

Unberücksichtigt hierbei bleiben Tätigkeiten, die der teilzeitarbeitende Arbeitnehmer schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Teilzeitarbeit ausgeübt hat. Diese Regelung soll der besonderen Situation derjenigen Erwerbstätigen Rechnung tragen, die hauptberuflich als Arbeitnehmer beschäftigt waren und daneben eine weitere unselbständige oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben. Hat der Arbeitnehmer bereits in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit neben seiner hauptberuflichen, mehr als geringfügigen Beschäftigung als Arbeitnehmer ständig eine weitere Tätigkeit ausgeübt, so kann er diese Tätigkeit auch während der Altersteilzeitarbeit fortsetzen, ohne daß dies Auswirkungen auf die Leistungen hat.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß in den Tarifverträgen, den Betriebsvereinbarungen und Einzelvereinbarungen geregelt wird, daß in den Fällen, in denen der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer eine mehr als geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit ausübt, der Arbeitgeber von den Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt wird.

*Zu Absatz 4*

Die in Absatz 4 angesprochene Vorschrift setzt keine Identität zwischen Leistungsberechtigtem und Einkommensbezieher voraus. Sie wird auch nicht eingeschränkt bei völliger Schuldlosigkeit des Empfängers einer Sozialleistung. Übt der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer neben seiner Altersteilzeitbeschäftigung eine mehr als geringfügige Beschäftigung aus, ohne eine Meldung irgendwelcher Art zu machen, dann erzielt er Einkommen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X, und der Arbeitgeber müßte vom Zeitpunkt der Aufnahme der Nebentätigkeit an die Leistungen der Bundesanstalt an diese zurückzahlen. Die Einrede der Entreicherung ist ihm durch § 50 SGB X abgeschnitten. Dieses Ergebnis ist als unbillig anzusehen. Es reicht, wenn § 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X auf den Arbeitgeber zur Anwendung kommt.

*Zu § 6* (Begriffsbestimmungen)

*Zu Absatz 1*

Absatz 1 definiert den Begriff Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes. Obergrenze des berücksichtigungsfähigen Vollzeitarbeitsentgelts ist die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes.

*Zu Absatz 2*

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 112 Abs. 4 Arbeitsförderungsgesetz den Begriff der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

*Zu Absatz 3*

Absatz 3 definiert den Begriff des Nettoarbeitsentgelts.

*Zu § 7* (Berechnungsvorschrift)

*Zu Absatz 1*

§ 7 regelt, wie die Zahl der Arbeitnehmer zu ermitteln ist, die bei dem Überforderungsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) von Bedeutung ist. Bei der Berechnung ist grundsätzlich von der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer in den letzten zwölf Kalendermonaten auszugehen, es sei denn, der Betrieb bestand noch nicht so lange. Schwerbehinderte, Gleichgestellte und Auszubildende werden nicht mitgezählt; Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend der Regelung im Lohnfortzahlungsgesetz anteilig berücksichtigt.

*Zu Absatz 2*

Die Prüfungsrechte der Bundesanstalt nach § 144 Arbeitsförderungsgesetz (insbesondere Einsicht in Geschäftsbücher und Entgeltverzeichnisse) gelten entsprechend, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

*Zu § 8* (Schutzvorschriften)

*Zu Absatz 1*

Absatz 1 schützt den Arbeitnehmer dagegen, daß der Arbeitgeber die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit durch eine vorzeitige Kündigung des Arbeitsvertrages unterlaufen oder die Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit erzwingen will.

*Zu Absatz 2*

Absatz 2 untersagt Vereinbarungen, durch die der Arbeitgeber von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Teilzeitentgeltes und des Höherversicherungsbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Fall freigestellt werden soll, daß wegen ihm zurechenbarer Versäumnisse keine Leistungen der Bundesanstalt gewährt werden. Werden solche Vereinbarungen gleichwohl getroffen, so sind sie nach § 134 BGB nichtig.

*Zu § 9* (Ausgleichskassen, Gemeinsame Einrichtungen)

Wird die Durchführung einer tarifvertraglichen Altersteilzeitregelung einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (§ 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes) übertragen, so sind die Leistungen der Bundesanstalt der Ausgleichskasse oder der gemeinsamen Ein-

richtung zu gewähren, sofern die Tarifvertragsparteien dies beantragen. Die Tarifvertragsparteien sollen in ihrer Gestaltungsfreiheit, das Verfahren der Abwicklung von Altersteilzeitregelungen über gemeinsame Einrichtungen nach ihren Vorstellungen zu regeln, nicht beschränkt werden.

*Zu § 10* (Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers)

*Zu Absatz 1*

Die Vorschrift trägt dem Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bzw. der gemeinsamen Einrichtung im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung der Bundesanstalt gewisse Mitwirkungspflichten auf.

Die entsprechenden Mitwirkungspflichten für den Arbeitgeber als Empfänger der Leistungen ergeben sich unmittelbar aus den §§ 60ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

*Zu Absatz 2*

Nach Absatz 2 ist der Arbeitnehmer zum Ersatz zu Unrecht erbrachter Leistungen verpflichtet, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen oder gegenüber dem Arbeitgeber falsche Angaben gemacht hat und dadurch die unrechtmäßige Zahlung der Leistungen veranlaßt hat. Die Erstattungspflicht des Arbeitgebers ergibt sich aus § 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch.

*Zu § 11* (Verfahren)

Nach § 11 sind die Leistungen der Bundesanstalt beim Arbeitsamt schriftlich zu beantragen. Die Erfüllung der Wiederbesetzungspflicht ist vom Arbeitgeber darzulegen. Dabei ist es dem Arbeitgeber überlassen, welcher Mittel er sich zur Erfüllung seiner Darlegungspflicht bedient.

*Zu § 12* (Bußgeldvorschriften)

*Zu Absatz 1*

Nach Absatz 1 begeht der Arbeitgeber bei Verstoß gegen die ihm nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Anzeigepflichten eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 5 000 DM geahndet werden kann.

*Zu Absatz 2*

Nach Absatz 2 sind für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 die Arbeitsämter zuständig.

*Zu Absatz 3*

Nach Absatz 3 fließen die Geldbußen abweichend von § 90 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in die Kasse des Arbeitsamtes. Die Vollstreckungsvorschrift des § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.

*Zu Absatz 4*

Nach Absatz 4 hat die Kasse des Arbeitsamtes abweichend von § 105 Abs. 2 und § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zu Lasten der Staatskasse gehenden Auslagen und Entschädigungen zu übernehmen.

*Zu § 13* (Befristung der Regelung)

Für die Zeit ab 1. Januar 1993 sind die Leistungen der Bundesanstalt auf Fälle beschränkt, in denen die Voraussetzungen des § 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bereits vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

*Zu § 14* (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**III. Zu Artikel 3** (Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation)

Folgeänderung zur Ergänzung des § 59 Arbeitsförderungsgesetz.

**IV. Zu Artikel 4** (Reichsversicherungsordnung)

Folgeänderung zur Ergänzung des § 59 Arbeitsförderungsgesetz.

**V. Zu Artikel 5** (Bundesversorgungsgesetz)

Folgeänderung zur Ergänzung des § 59 Arbeitsförderungsgesetz.

**VI. Zu Artikel 6** (Einkommensteuergesetz)

Nach Artikel 6 unterliegen die Sozialversicherungsbeiträge für den Aufstockungsbetrag im Sinne des Artikels 2 § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des Artikels 2 § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes nur zur Hälfte der Steuerpflicht.

**VII. Zu Artikel 7** (Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Einweisungsvorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch werden um Vorschriften über die Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand ergänzt. Damit wird klargestellt, daß die einschlägigen Regelungen des Sozialgesetzbuches, insbesondere die Vorschriften des Allgemeinen Teils und die Vorschriften zum Verwaltungsverfahren, auch im Rahmen des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand Anwendung finden.

**VIII. Zu Artikel 8**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**IX. Zu Artikel 9**

Inkrafttretensregelung

Die Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit verbessert sich durch die im Entwurf zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen im Jahre 1989 insgesamt um 1,26 Mrd. DM. In den folgenden Jahren werden die Ausgabenminderungen auf dem angegebenen Niveau weiterhin eintreten. Die Herabsetzung der Höchstförderungsdauer beim Arbeitslosengeld für Jugendliche hat im Jahre 1989 wegen der weitreichenden Übergangsregelung keine finanziellen Auswirkungen; im Jahre 1990 sind ihre Auswirkungen mit ca. 20 Mio. DM noch geringfügig. Im Jahre 1991 ist mit einer Einsparung von 80 bis 100 Mio. DM zu rechnen. In den späteren Jahren ist der Einsparbetrag wegen rückläufiger Arbeitslosenzahlen geringer.

Der Bund wird im Jahre 1989 durch die Anrechnung der Zeiten der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall auf die Arbeitslosengeldbezugsdauer mit Mehrausgaben bei der Arbeitslosenhilfe in einer Höhe von 30 bis 50 Mio. DM belastet. Wegen der weitreichenden Übergangsregelung wirkt sich die Herabsetzung der Höchstbezugsdauer beim Arbeitslosengeld für jugendliche Arbeitnehmer erst ab 1990 ausgabensteigernd bei der Arbeitslosenhilfe aus. Für das Jahr 1990 ist mit einer Belastung von ca. 10 Mio. DM zu rechnen, für das Jahr 1991 mit einer Belastung von 35 bis 50 Mio. DM. In den folgenden Jahren wird diese Belastung geringer.

Länder und Gemeinden können durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen in Einzelfällen bei der Sozialhilfe belastet werden. Die Höhe der Belastung läßt sich nicht beziffern.

## C. Finanzielle Auswirkungen

**I.** Der Entwurf zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes hat für die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1989 folgende finanzielle Auswirkungen (Einnahmeverbesserung (+)/Ausgabenminderung (−):

| | — in Mio. DM — |
|---|---|
| Anrechnung der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall auf die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs | −100 |
| Berufsausbildungsbeihilfe bei betrieblicher Ausbildung nur noch bei Unterbringung außerhalb des Elternhauses | −140 |
| Umwandlung der Regelung über Sachkostenerstattung bei der beruflichen Bildung in eine Kann-Leistung | −300 |
| Ausklammerung bestimmter beruflicher Bildungsmaßnahmen aus der Förderung | − 60 |
| Herabsetzung des Höchstförderungssatzes bei Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf grundsätzlich 75 v. H. des Arbeitsentgelts | −160 |
| Herabsetzung des Höchstförderungssatzes beim Einarbeitungszuschuß und Eingliederungsbeihilfe auf 50 v. H. des Arbeitsentgelts und Begrenzung der Überbrückungsbeihilfe | −150 |
| Wegfall des Zuschusses zum Beitragsaufwand für die Krankenversicherung der Kurzarbeitergeld-Bezieher | −180 |
| Einbeziehung der 63- bis 65jährigen Arbeitnehmer in die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit | +170 |
| Herabsetzung der Höchstbezugsdauer beim Arbeitslosengeld für Jugendliche | — |
| insgesamt | 1 260 |

**II.** Bei 10 000 Altersteilzeitfällen ergeben sich bei der BA Kosten in Höhe von 72,07 Mio. DM pro Jahr.

Dem stehen Entlastungen bei der Bundesanstalt von 48,36 Mio. DM pro Jahr (Minderausgaben beim Arbeitslosengeld) sowie

Entlastungen im Bundeshaushalt von rd. 20 Mio. DM (Minderzahlung bei der Arbeitslosenhilfe) gegenüber.

Bei 10 000 Altersteilzeitfällen ergeben sich außerdem bei der Rentenversicherung Entlastungen und höhere Beitragseinnahmen von mindestens 38 Mio. DM pro Jahr.

## D. Preiswirkungsklausel

**I.** Durch die im Entwurf zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**II.** Die vorgesehene Regelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand bringt zusätzliche Kosten für die Arbeitgeber nur dann mit sich, wenn eine Wiederbesetzung der teilweise freigemachten Arbeitsplätze nicht erfolgt. Diese Restbelastung kann durch Berücksichtigung bei der Lohn- und Einkommenspolitik der Tarifpartner weitestgehend kompensiert werden. Preisanhebungen und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333